

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 107 -

Nr. 17

Dingolfing, 18. Juli

2012

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 1077, 1080 – 1089, Gem. Pilsting, durch die Haas-Kies-e.K.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel auf dem Grundstück Fl. Nr. 3619, der Gemarkung Weigendorf, durch Herrn Brumbauer Gerhard

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung)

42-641/4/2/4-A 332

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1077, 1080 – 1089, Gem. Pilsting, durch die Haas-Kies-e.K.

Die Haas-Kies e.K. beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den o.g. Grundstücken.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen (Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan M = 1 : 10.000, Übersichtslageplan M = 1 : 5.000, Übersichtslageplan auf Luftbild M = 1 : 1.000, Abbauplan M = 1 : 1.000, Rekultivierungsplan M = 1 : 1.000, Schnitte M = 1 : 500, Hydrogeologisches Gutachten), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 30.07.2012 bis einschließlich Mittwoch, den 29.08.2012, beim Markt Pilsting während der Dienststunden ausliegen,
- 2) für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- 3) Einwendungen gegen das Unternehmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Pilsting oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.09.2012) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 13.07.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 17

Dingolfing, 18. Juli

2012

Az.: 42-170/3/2-321

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3619, der Gemarkung Weigendorf, durch Herrn Brumbauer Gerhard

Öffentliche Bekanntmachung:

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Brumbauer Gerhard, Stephanusstr. 12, 84180 Loiching, den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Ändern einer Anlage und zum Halten von Geflügel durch Sanierung des ersten Stalls sowie Errichtung eines zweiten Stalls mit einer damit verbundenen Mastplatzsteigerung auf 79.474 Mastplätze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3619, der Gemarkung Weigendorf, zurück genommen hat.

Das Bundesimmissionsschutzverfahren wird eingestellt.

Dingolfing, 16.07.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), erlässt der Landkreis Dingolfing-Landau folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung):

§ 1

Der Landkreis Dingolfing-Landau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1,00 bis 25.000,00 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Gebühren für Genehmigungsverfahren im Sinn der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie – DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) nur bis zur Kostendeckung erhoben werden (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0 00		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01-03 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000 001	Anordnungen für den Einzelfall Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind	15 bis 600 Euro 0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571). 5 bis 75 Euro
	003	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher	Kostenfrei
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. 5 bis 60 Euro.

02	005	<p>Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift</p> <p>Niederschriften</p>	<p>10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro. 7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde.</p>
	006	<p>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Landkreisordnung</p> <p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 25 a LKrO)</p>	<p>10 bis 2500 Euro, soweit nicht kostenfrei. Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>
	020	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p>	<p>12,50 bis 150 Euro</p>
	021	<p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) Oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>50 bis 2500 Euro</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro. 12,50 bis 200 Euro</p>

03	30	Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 Euro
----	----	---	----------------

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat